

In diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen bedeutet „Käufer“, sofern die Parteien in den Regionen nichts anderes vereinbaren, die **LKQ Europe GmbH**, gegründet gemäß den Gesetzen der Schweiz (Gesellschaftsnummer CHE-317.163.273) mit eingetragenem Sitz in Zählerweg 10, 6300 Zug, Schweiz, für sich selbst und die LKQE-Tochtergesellschaften handelnd (nachfolgend „LKQE“ oder „Käufer“ genannt).

1. Vereinbarung

In diesem Dokument wird der Begriff „Produkte“ so verwendet, dass er sowohl materielle als auch immaterielle Produkte, einschließlich Software, Serviceanforderungen und jegliche zugehörige Software und/oder Dokumentation umfasst, die möglicherweise den Produkten beigelegt ist. Ein Hinweis auf „Produkte“ gilt gegebenenfalls einschließlich der Dienstleistungen.

Der Begriff „Verbundene Gesellschaft“ des Käufers bzw. Lieferanten bedeutet jegliche juristische oder natürliche Person, die: (i) durch den Käufer bzw. Verkäufer kontrolliert wird; oder (ii) den Käufer bzw. Verkäufer kontrolliert; oder (iii) mit dem Käufer bzw. Verkäufer unter gemeinsamer Kontrolle steht. Eine juristische Person gilt als Verbundene Gesellschaft nur so lange, wie ein solches Eigentumsverhältnis bzw. eine solche Kontrolle existiert.

Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen („Geschäftsbedingungen“) gelten ausschließlich für alle Vereinbarungen, die zwischen dem Käufer und Ihnen („Lieferant“) eingegangen werden, sowie alle Bestellungen, die aufgegeben werden (die gemeinsam mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen als „Vereinbarung“ bezeichnet werden), die sich auf den Kauf durch den Käufer und den Verkauf durch den Lieferanten der Produkte beziehen, es sei denn, es wird Anderweitiges konkret durch den Käufer angegeben. Jegliche Geschäftsbedingungen, die zu einem beliebigen Zeitpunkt in einem oder mehreren Dokumenten des Lieferanten festgelegt werden, werden hiermit vollumfänglich abgewiesen und sind für den Käufer nicht bindend, der nicht beabsichtigt, eine andere Vereinbarung als im Rahmen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen einzugehen. Um Zweifel zu vermeiden, schließt die Annahme dieser Geschäftsbedingungen jegliche Argumentation oder Diskussion von Seiten des Lieferanten aus, dass dessen Bedingungen für irgendeine Vereinbarung zwischen dem Käufer und dem Lieferanten gelten. Alle Änderungen dieser Geschäftsbedingungen sind ausdrücklich (schriftlich) durch den Käufer zu vereinbaren, durch einen Unterschriftenbevollmächtigten zu unterzeichnen und als Sonderbedingungen diesen Geschäftsbedingungen beizufügen („Sonderbedingungen“).

2. Zeitplan und Lieferung

Zeit ist für die Zwecke der Pflichten des Lieferanten im Rahmen dieser Vereinbarung von wesentlicher Bedeutung. Falls der Lieferant aus irgendeinem Grund Schwierigkeiten bei der Einhaltung eines vereinbarten Liefertermins, seiner Kapazitäten zur Lieferung der durch den Käufer bestellten Produkte oder anderweitig gemäß einer Anforderung der Vereinbarung annehmen muss, dann hat der Lieferant den Käufer unverzüglich schriftlich zu informieren, und der Lieferant hat (ohne unnötige Verzögerung):

a) sein Bestmöglichstes zu tun, um einer angemessenen Bitte des Käufers zur Neuterminierung bestätigter Liefertermine oder zur Änderung anderer Teile einer Vereinbarung nachzukommen;

b) schriftliche Informationen über den Stand einer Bestellung, einer Lieferung und/oder fälligen Zahlung sowie anderer Positionen in Bezug auf den Geschäftsfluss zwischen dem Lieferanten und dem Käufer zur Verfügung zu stellen; und

c) den Käufer unverzüglich zu informieren, wenn er solche Einschränkungen erwartet und dem Käufer entsprechende Zusicherungen zu geben, dass seine Anforderungen angemessen erfüllt werden.

Alle Produkte sind nach dem neusten Stand der Incoterms des ICC und laut schriftlicher Vereinbarung

mit dem Käufer zu liefern. Risiko und Eigentumsrecht an den Produkten (frei von jeglichen Belastungen und Rechten Dritter) gehen bei Lieferung auf den Käufer über, es sei denn, es wird Anderweitiges durch den Käufer ausdrücklich schriftlich vereinbart (Sonderbedingungen). Der Lieferant hat keine Lieferungen vor dem/den vereinbarten Liefertermin(en) vorzunehmen, und der Käufer ist nicht für jegliche Kosten haftbar zu machen, die durch oder in Verbindung mit der Produktion, Installation, Montage, Inbetriebnahme oder anderer Arbeiten in Bezug auf diese Produkte vor der Lieferung verursacht werden, außer der Käufer stimmt dem ausdrücklich zu. Als Mindestanforderung müssen alle Produkte allen geltenden Qualitäts- und Zertifizierungsnormen entsprechen. Der Lieferant hat die Produkte so zu verpacken, zu kennzeichnen und zu versenden, dass Schäden während des Transports verhindert werden und dass Entladen, Umschlag und Lagerung ermöglicht werden. Für alle Software, einschließlich unter anderem Gerätetreiber, Firmware und alle für den ordnungsgemäßen Betrieb und Support der Produkte erforderlichen Software (gemeinsam als „Software“ bezeichnet) wird dem Käufer und seinen Verbundenen Unternehmen ein unbefristetes, nicht exklusives, nicht übertragbares, unwiderrufliches, lizenzgebührenfreies, weltweites Recht und die Lizenz zur Nutzung, Reproduktion, Erstellung abgeleiteter Arbeiten und Weitergabe der Software in Verbindung mit dem Vertrieb und Support der Produkte durch den Käufer gewährt, einschließlich und ohne Einschränkung der Weitergabe in elektronischer Form (z. B. über die Webseite des Käufers). Der Lieferant erklärt sich einverstanden, dem Käufer alle Updates und Modifikationen der Software während der Laufzeit dieser Vereinbarung ohne zusätzliche Kosten zu Verfügung zu stellen. Alle Lizenzgebühren für die Software sind im Kaufpreis oder in anderen, im Rahmen dieser Vereinbarung zu zahlenden Beträgen enthalten.

3. Gewährleistungen und Rücksendungen

Unbeschadet jeglicher gesetzlich vorgesehenen ausdrücklichlichen oder implizierten Gewährleistung sichert der Lieferant gegenüber dem Käufer insbesondere zu, dass für alle an den Käufer zu liefernden Produkte (einschließlich und ohne Einschränkung aller Etiketten, Kartons, Verpackungen und Dokumentation sowie aller Ersatz- oder reparierten Produkte) gilt:

a) Sie weisen gute Qualität, Design, Materialien, Konstruktion und Verarbeitung (mindestens nach den Branchenstandards) auf, alle Produkte sind frei von Fehlern und entsprechen streng den Spezifikationen oder genehmigten Mustern sowie allen anderen Anforderungen der Vereinbarung;

b) Sie sind für den beabsichtigten Zweck geeignet und verletzen keine Rechte Dritter. Dies gilt insbesondere für Rechte an geistigem Eigentum wie Marken, Patente und Designrechte;

c) Sie erfüllen die Anforderungen aller geltenden Gesetze, gesetzlichen Verordnungen, Anordnungen, Bestimmungen, der britischen, europäischen und internationalen Normen, der Sicherheitsnormen, Erprobung sowie alle anderen Anforderungen, Verordnungen oder Gesetze (ganz gleich ob national oder international), die speziell für diese Produkte gelten. Gegebenenfalls ist der Lieferant dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass die Produkte die Anforderungen der REACH (der EU-Verordnung über die Kontrolle von Chemikalien) erfüllen.

d) Sie weisen alle erforderlichen und genauen Kennzeichnungen (einschließlich UKCA, CE und/oder UKNI (falls zutreffend), Etikettierung, Sicherheits- und Datenblätter, Lizenzen, Genehmigungen und Einwilligungen auf.

e) Ihnen werden (falls zutreffend) entsprechende Hinweisblätter und/oder klare Anweisungen (an LKQE oder einen Endkunden von LKQE) in Bezug auf Lagerungsbedingungen, Montage, Verwendung oder Bedienung beigelegt, die für die Produkte erforderlich sind (einschließlich aller Umgebungs-, Betriebs- oder Einrichtungsanforderungen, die einzuhalten sind); und

f) Wenn nichts Anderweitiges zwischen den Vertragsparteien vereinbart wurde (schriftlich oder in Form von Sonderbedingungen), sind sie frei von Zöllen und/oder Gebühren (Zollgebühren), und der Lieferant stellt den Käufer von diesen Zollgebühren frei, falls diese zu zahlen sind.

Bei Nichteinhaltung dieser Gewährleistung kann der Käufer nach eigenem Ermessen und unbeschadet jeglicher anderer Rechte oder Rechtsmittel, die ihm im Rahmen dieser Vereinbarung oder gesetzlich zustehen, die Produkte mit einer schriftlichen Mitteilung an den Lieferanten zurückweisen, die nicht den Bestimmungen dieser Klausel 3 entsprechen (nachfolgend als Produkte mit einem „Mangel“ oder „fehlerhafte Produkte“ bezeichnet). Im Falle einer solchen Zurückweisung oder falls der Käufer nach Abnahme der Produkte einen Fehler feststellt, hat der Käufer nach seiner Wahl Anspruch auf vollständige Erstattung oder Gutschrift des Kaufpreises für die fehlerhaften Produkte oder kann vom Lieferanten die unverzügliche Behebung des Fehlers oder den Ersatz der fehlerhaften Produkte verlangen. In einem solchen Fall ist der Lieferant für jegliche Kosten der Reparatur, des Ersatzes und des Transports der fehlerhaften Produkte verantwortlich und hat den Käufer gegenüber diesen Kosten schadlos zu halten. Das gilt auch für jegliche Kosten und Aufwendungen (einschließlich und ohne Einschränkung Rückruf-, Inspektions-, Umschlag- und Lagerungskosten) sowie Schäden, die dem Käufer in Verbindung mit diesen fehlerhaften Produkten entstehen. Das Risiko der Produkte geht ab der Mitteilung der Zurückweisung auf den Lieferanten über.

Wenn der Käufer eine Bestandsmenge der Produkte vorrätig hält oder vom Lieferanten erwirbt, einschließlich der vereinbarten Zuschläge („Lagerprodukte“) und Lagerprodukte an den Lieferanten zurückgeben möchte, dann kann der Käufer diese Lagerprodukte an den Lieferanten zurücksenden. Der Lieferant hat diese Lagerprodukte anzunehmen und für die Abholung dieser Lagerprodukte auf Kosten des Lieferanten zu sorgen. Der Käufer hat für die zurückgegebenen Lagerprodukte eine Lastschriftanzeige mit einem Betrag zu erstellen, der dem zum jeweiligen Zeitpunkt festgelegten Wert, korrigiert sowohl durch den Käufer als auch den Lieferanten, entspricht.

4. Zahlung

Vorbehaltlich der Abnahme der Produkte durch den Käufer hat die Zahlung nach einer ordnungsgemäß übermittelten (und nicht angefochtenen) Rechnung und gemäß den in den Sonderbedingungen zu diesen Geschäftsbedingungen angegebenen Bedingungen, Währungen und Zahlungsmethoden zu erfolgen. Falls solche Sonderbedingungen fehlen, hat die Zahlung sechzig (60) Tage nach dem Lieferdatum der Produkte oder (gegebenenfalls) nach der Installation und Inbetriebnahme der Produkte in der auf der Bestellung angegebenen Währung zu erfolgen. Falls bindende Gesetze und Vorschriften Anderweitiges vorsehen, gilt die durch solche Gesetze und Vorschriften zulässige maximale Zahlungsfrist. Der Käufer hat jederzeit das Recht zur Verrechnung jeglicher Beträge, die der Lieferant oder eines seiner Verbundenen Unternehmen dem Käufer schuldet, mit den Beträgen, die der Käufer oder eines seiner Verbundenen Unternehmen dem Lieferanten oder einem seiner Verbundenen Unternehmen schuldet.

Der Käufer hat die Mehrwertsteuer (oder eine äquivalente Verkaufssteuer), die ordnungsgemäß erhoben wird, nur bei Empfang einer gültigen Rechnung vom Lieferanten zu zahlen, die gemäß den Gesetzen und Vorschriften des Landes ausgestellt wird, in dem die Mehrwertsteuer vom Käufer erhoben wird. Der Lieferant erklärt sich einverstanden, dass er alle in seinem Besitz befindlichen Angaben und Kopien von Dokumenten in dem vom Käufer in angemessenem Maße geforderten Umfang für den Zweck zur Verfügung stellt, den Betrag der Mehrwertsteuer zu bestimmen, die für jede im Rahmen dieser Vereinbarung erfolgten Lieferung erhoben wird, und zwar unter Angabe des Lieferortes für die Zwecke der Mehrwertsteuer oder unter Einhaltung der buchhalterischen Pflichten zur Abrechnung der Mehrwertsteuer. Gleiches gilt für Gutschriften.

5. Preise und Rabatte

Alle Preise verstehen sich ohne Mehrwertsteuer (oder einer äquivalenten Verkaufssteuer, die anwendbar sein könnte), allerdings inklusive aller anderen Kosten, einschließlich Versicherung, Lieferung, Verpackung und Etikettierung. Eine mögliche Preisanpassung ist nur zulässig, wenn dies in Sonderbedingungen zu diesen Geschäftsbedingungen angegeben ist und jeweils vorbehaltlich der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch LKQE. Der Lieferant sichert zu, dass die Preise für die Produkte nicht weniger günstig sind als die Preise, die für die Verkäufe des Lieferanten an andere Kunden gelten, die ähnliche Mengen im Wesentlichen vergleichbarer Produkte erwerben.

Der Lieferant hat dem Käufer alle Rabatte oder Boni (falls zutreffend) mittels Gutschrift(en) weiterzugeben, entweder durch Verrechnung und Abzug von Zahlungen vom Käufer an den Lieferanten, (wobei dem Käufer eine formelle Gutschrift erteilt wird) oder gemäß den Sonderbedingungen, die schriftlich mit dem Käufer vereinbart wurden.

6. Inspektion

Der Käufer hat das Recht, jederzeit und an einem beliebigen Ort die Produkte zu inspizieren und/oder zu testen. Die Zahlung, Inspektion, Erprobung oder physische Abnahme der Produkte durch den Käufer stellt den Lieferanten weder von jeglichen seiner Pflichten im Rahmen dieser Vereinbarung frei, noch stellt dies eine Abnahme oder Genehmigung der Produkte dar, die nicht der Vereinbarung entsprechen und/oder latente Mängel aufweisen, noch dient dies als Verzichtserklärung bezüglich eines Mangels, einer Nichtübereinstimmung, Vertragsverletzung durch den Lieferanten oder Verzicht auf jegliche Rechte oder Rechtsmittel, die laut Vereinbarung oder Gesetz zur Verfügung stehen.

7. Schadloshaltung und Haftung

Unbeschadet jeglicher anderer Rechte oder Rechtsmittel, die dem Käufer laut Vereinbarung oder Gesetz zustehen, hat der Lieferant LKQE und dessen Verbundene Unternehmen sowie deren Rechtsnachfolger und Abtretungsempfänger gegenüber jeglichen Verbindlichkeiten, Ansprüchen, Klagen, Verlusten, Schadensersatzansprüchen, Kosten und Aufwendungen (einschließlich angemessener Anwaltskosten) schadlos zu halten, dafür zu entschädigen und gerichtlich dagegen vorzugehen, ganz gleich ob diese direkt oder indirekt entstehen, aus oder in Verbindung mit Ansprüchen Dritter entstehen, die geltend machen, dass die Produkte einen Verstoß, eine Verletzung oder missbräuchliche Verwendung geistiger Eigentumsrechte oder anderer gesetzlich geschützter Rechte Dritter darstellen. Unbeschadet jeglicher anderen Rechte oder Rechtsmittel, die dem Käufer im Rahmen der Vereinbarung oder gesetzlich zustehen, hat der Lieferant (1) das Recht zur weiteren Verwendung der Produkte ohne zusätzliche Kosten für den Käufer einzuholen, und/oder (2) er erklärt sich einverstanden, dass er den Käufer, seine Verbundenen Unternehmen und deren Rechtsnachfolger und Abtretungsempfänger gegenüber jeglicher Haftung schadlos hält, dafür entschädigt und gerichtlich dagegen vorgeht, einschließlich und ohne Einschränkung der Produkthaftung, Ansprüchen, Verlusten, Schadensersatzansprüchen, Kosten und Aufwendungen (einschließlich angemessener Anwalts- und Rückrufkosten), ganz gleich ob diese direkt oder indirekt (einschließlich und ohne Einschränkung entgangener Gewinne) bzw. aus oder in Verbindung mit der Nichteinhaltung einer seiner Pflichten aus dieser Vereinbarung durch den Lieferanten (oder seine leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter oder Unterauftragnehmer) entstehen.

In keinem Fall hat der Lieferant ein Recht auf Schadensersatz bei entgangenen Gewinnen, Verlust von Einkommen, Goodwill oder bei Produktionsstillstand bzw. indirekten, speziellen oder Folgeschäden, auch wenn der Käufer darüber informiert wurde.

Der Lieferant garantiert und sichert zu, dass nach bestem Wissen und nach sorgfältiger Prüfung die Software oder andere dem Käufer zur Verwendung oder zur Weitergabe durch den Käufer zur Verfügung gestellte Produkte (einschließlich in den Produktpaketen des Käufers oder durch einen Download von der Webseite des Käufers oder anderweitig) keinen Teil einer Open Source Software enthält. Der Lieferant erklärt sich

einverstanden, dass er den Käufer und dessen Kunden gegenüber jeglichen Verlusten, Kosten und Aufwendungen schadlos halten, dafür entschädigen und gerichtlich dagegen vorgehen wird, die aus einem Verstoß des Lieferanten gegen eine seiner Pflichten oder Zusicherungen im Rahmen dieser Vereinbarung entstehen, einschließlich und ohne Einschränkung der Ansprüche Dritter in Verbindung mit einem solchen Verstoß.

Für die Zwecke dieser Zusicherung und Garantie bedeutet der Begriff „Open Source Software“:

(i) Jegliche Software, die als Bedingung für die Verwendung, Modifikation und/oder Weitergabe dieser Software erfordert, dass diese Software:

(a) in Form eines Quellcodes offengelegt oder weitergegeben wird;

(b) für die Zwecke der Erstellung abgeleiteter Arbeiten lizenziert wird; und/oder

(c) nur frei von durchsetzbaren geistigen Eigentumsrechten (z. B. Patente) weitergegeben werden kann; und/oder

(ii) Jegliche Software, die die unter (i) angegebene Software enthält, von dieser in irgendeiner Weise (gänzlich oder teilweise) abgeleitet wird oder statisch bzw. dynamisch mit dieser verknüpft ist.

8. Vertrauliche Informationen

Der Lieferant erklärt sich einverstanden, alle Informationen, einschließlich u. a. technische und kommerzielle Informationen, die im gegenwärtigen Zustand, ungeachtet der Form oder des Mediums durch oder im Namen von LKQE und seinen Verbundenen Unternehmen zur Verfügung gestellt werden, vertraulich zu behandeln und nur für die Zwecke der Vereinbarung zu verwenden und seinen Mitarbeitern nur wenn nötig Zugang zu diesen Informationen zu gewähren sowie diese Informationen oder einen beliebigen Teil derselben nicht zu übertragen, zu veröffentlichen, offenzulegen oder anderweitig Dritten ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von LKQE zugänglich zu machen. Alle Informationen bleiben Eigentum von LKQE, es werden keine Lizenzen oder Rechte an solchen Informationen gewährt, und der Lieferant hat auf Verlangen von LKQE unverzüglich alle diese Materialien und Informationen an LKQE zurückzugeben, diese zu vernichten und keine Kopien davon zurückzubehalten. Der Lieferant darf ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von LKQE den Namen, das Logo, die Handelsmarke oder jegliche anderen Verweise auf LKQE weder direkt noch indirekt in Pressemitteilungen, Werbeanzeigen, Verkaufsbroschüren oder anderen Veröffentlichungen verwenden und die Existenz oder die Bedingungen und Konditionen dieser Vereinbarung nicht offenlegen.

9. Geistige Eigentumsrechte

Der Lieferant ist im Besitz von oder verfügt über eine Lizenz, und mit dieser Vollmacht gewährt er hiermit dem Käufer (einschließlich der Kunden des Käufers oder Nutzer der Produkte) eine lizenzgebührenfreie, weltweite, nicht-exklusive (unbefristete und unwiderrufliche) Lizenz zur Nutzung aller geistigen Eigentumsrechte an den Produkten und/oder Dienstleistungen (einschließlich der Rechte zur Verwendung von Fotos, Werbematerialien, Spezifikationen, Text und Handelsmarken für den Verkauf oder die Weitergabe an Dritte). Der Lieferant erklärt sich einverstanden, dass alle Informationen, Zeichnungen, Knowhow, Spezifikationen, Designs, Konzepte, Techniken, Entwicklungen, Erfindungen, Technologien und andere Arbeitsprodukte, die im Laufe der im Rahmen der Vereinbarung durch den Lieferanten ausgeführten Arbeiten generiert oder entwickelt wurden, sowie alle geistigen Eigentumsrechte und andere gesetzlich geschützten Rechte daran beim Käufer verbleiben. Der Lieferant überträgt bzw. sorgt für die Übertragung aller Rechte, Titel und Eigentumsrechte an all diesen Gegenständen und Rechten an den Käufer und unternimmt alles, was erforderlich ist, um diese Rechte zu vollenden und die Interessen des Käufers an diesen zu schützen. Der Lieferant hat alle Dritten, die Regressansprüche geltend machen könnten, über die gesetzlich geschützten Rechte des Käufers zu informieren. Der Lieferant hat den Käufer unverzüglich über ein solches Ereignis zu informieren.

10. Versicherung

Der Lieferant hat eine entsprechende Versicherung für die Laufzeit und für 6 Jahre nach Ablauf oder Beendigung der Vereinbarung bei einer namhaften Ver-

sicherungsgesellschaft zu unterhalten, wie z. B. Produkthaftungsversicherung, Versicherung des geistigen Eigentums, Haftpflicht-/Betriebshaftpflichtversicherung (einschließlich Sachschadenversicherung), und zwar in der Höhe, die als dem Risiko im Zusammenhang mit der Lieferung der Produkte und der aus dieser Vereinbarung entstehenden Haftung angemessen gilt. Der Lieferant hat LKQE auf Anfrage die Versicherungsbescheinigung vorzulegen. Der Lieferant ist verpflichtet, bei Änderung, Ablauf oder Verlängerung die aktualisierte Bescheinigung vorzulegen.

11. Kündigung

Der Käufer kann die Vereinbarung jederzeit ohne Angabe von Gründen schriftlich gegenüber dem Lieferanten mit einer Frist von mindestens dreißig (30) Tagen kündigen. In einem solchen Fall ist der Lieferant im Rahmen der Bedingungen und Konditionen der Vereinbarung für die Produkte und Dienstleistungen zu bezahlen, die dem Käufer vor dem Tag des Inkrafttretens der Kündigung zur Verfügung gestellt wurden. Die Zahlung darf in keinem Fall den Betrag der Bestellung abzüglich jeglicher vom Käufer vor der Kündigung geleisteten Zahlungen überschreiten. LKQE entsteht keine Haftung für die Kündigung, wenn der Lieferant eine oder mehrere Bedingungen dieser Vereinbarung nicht einhält. In allen anderen Fällen wird der Lieferant alle angemessenen Schritte einleiten, um Verluste, die als Ergebnis einer solchen Kündigung eintreten, zu minimieren. LKQE ist nicht für entgangene Gewinne, Einkünfte oder Folgeschäden bzw. Schadensersatz haftbar zu machen. Die Gesamthaftung von LKQE, die in Bezug auf eine Bestellung von Produkten und diesen Geschäftsbedingungen aus Delikt- oder Vertragsrecht (einschließlich Fahrlässigkeit) entsteht, ist (außer bei Tod, Personenschaden oder sonstigem Ausschluss per Gesetz) auf 100 % des Gesamtwerts der Produkte begrenzt, die im Rahmen einer Bestellung bestellt wurden.

Falls der Lieferant irgendwelche Pflichten aus der Vereinbarung nicht einhält, wird der Lieferant in Verzug gesetzt, ohne dass eine weitere Mitteilung erforderlich ist. Im Falle eines Verzugs, eines Insolvenz- oder Konkursverfahrens gegen den Lieferanten (einschließlich freiwilliger Insolvenz- oder Konkursverfahren), falls der Lieferant liquidiert oder aufgelöst wird, eine Pfändung über die Vermögenswerte des Lieferanten oder in seinem Namen verhängt wird, der Lieferant eine ungenehmigte Abtretung zugunsten der Gläubiger vornimmt oder eine andere juristische oder natürliche Person als die juristische oder natürliche Person, die zum Zeitpunkt der Vereinbarung die Kontrolle über den Lieferanten ausübt, die Kontrolle über den Lieferanten übernimmt, dann ist der Käufer berechtigt, von der Vereinbarung gänzlich oder teilweise zurückzutreten oder diese zu kündigen, und zwar unbeschadet jeglicher anderer Rechte oder Rechtsmittel, die dem Käufer im Rahmen der Vereinbarung oder per Gesetz zustehen (einschließlich u. a. das Recht auf Schadensersatz). Falls der Käufer aus irgendeinem Grund eine Schwierigkeit für den Lieferanten bei der Einhaltung seiner Pflichten aus der Vereinbarung vorhersieht, ist der Käufer berechtigt, vom Lieferanten zu verlangen, diese Nichterfüllung in einer Frist zu beheben, die der Käufer nach seinem Ermessen festlegt.

Alle Bestimmungen der Vereinbarung, die dafür bestimmt sind, die Auflösung, Kündigung oder den Ablauf derselben zu überdauern, überdauern eine solche Auflösung, Kündigung oder den Ablauf.

12. Höhere Gewalt

Als ein Ereignis „höherer Gewalt“ gilt jedes Ereignis, das unvorhersehbar, außerhalb der Kontrolle und des Willens der Vertragsparteien ist und das die gänzliche oder teilweise Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen einer der Vertragsparteien verhindert. Genauer gesagt, zu den Ereignissen höherer Gewalt können gehören (i) Bürger- oder ausländische Kriege, (ii) Aufstände, (iii) Brand, (iv) immense Wasserschäden, (v) Regierungsbeschlüsse, (vi) Inkraftsetzung oder Umsetzung von Verordnungen oder Gesetzen oder anderer Einschränkungen, die nicht vorhersehbar waren, (vii) Explosion, und (viii) Naturkatastrophen. Um Zweifel auszuschließen, alle Produktionsengpässe, das Fehlen der erforderlichen Import-/Exportlizenzen oder Import-/Exportgenehmigungen der Behörden, der Mangel an Fachpersonal oder finanzielle Probleme auf

Seiten der betroffenen Vertragspartei gelten nicht als höhere Gewalt, es sei denn, dies wird durch die anspruchstellende Partei zur angemessenen Zufriedenheit der anderen Vertragspartei nachgewiesen.

Wird eine Partei an der Erfüllung einer ihrer Verpflichtungen aus der Vereinbarung durch ein Ereignis höherer Gewalt wie oben beschrieben („Betroffene Partei“) gehindert oder wird die Erfüllung dadurch verzögert, verletzt die betroffene Partei nicht diese Vereinbarung und ist auch nicht anderweitig für eine solche Nichterfüllung oder Verzögerung der Erfüllung dieser Verpflichtungen haftbar zu machen, solange das Ereignis höherer Gewalt andauert. Die Frist für die Erfüllung dieser Verpflichtungen ist entsprechend zu verlängern. Die betroffene Partei hat die andere Partei unverzüglich über das Ereignis höherer Gewalt, das Datum, an dem dieses begann, dessen wahrscheinliche oder mögliche Dauer und die Auswirkung des Ereignisses höherer Gewalt auf die Erfüllung ihrer Pflichten im Rahmen der Vereinbarung schriftlich zu informieren und alle angemessenen Anstrengungen zu unternehmen, um die Auswirkungen des Ereignisses höherer Gewalt auf die Erfüllung ihrer Pflichten zu mildern und die Leistungserbringung wieder aufzunehmen. Falls das Ereignis höherer Gewalt die betroffene Partei daran hindert, ihre Pflichten für einen ununterbrochenen Zeitraum von mehr als 30 Tagen zu erfüllen oder die Erfüllung verzögert, kann die nicht vom Ereignis höherer Gewalt betroffene Partei diese Vereinbarung mit einer Frist von 14 Tagen gegenüber der betroffenen Partei schriftlich kündigen.

13. Einhaltung der Gesetze und des Verhaltenskodex von LKQ

Der Lieferant hat jederzeit alle geltenden gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen zu erfüllen, insbesondere die in den Heimatländern des Lieferanten und des Käufers sowie an den Standorten, wo die Produkte produziert, geliefert oder voraussichtlich genutzt werden. Der Lieferant ist für jegliche geltende Sorgfalt und die ständige Überwachung in Bezug auf diese Klausel 13 verantwortlich und verpflichtet sich, dies dem Käufer auf Anforderung nachzuweisen. Ohne das Vorstehende einzuschränken, erklärt sich der Lieferant ausdrücklich einverstanden, Folgendes einzuhalten:

a) Warenursprung, Präferenzen, Zertifikate: Der Lieferant hat das geltende Zollrecht einzuhalten und Angaben zum Ursprungsland seiner Waren zu machen. Der Lieferant ist verpflichtet, für alle von ihm an LKQE gelieferten Waren eine Langzeitlieferantenerklärung vorzulegen, in der er den präferenzrechtlichen Status der Ware („Ware mit EU Präferenzursprungseigenschaft“ oder „Ware ohne EU Präferenzursprungseigenschaft“) bestätigt. Falls zutreffend, muss der Lieferant LKQE eine Konformitätserklärung und/oder ein gültiges Typgenehmigungszertifikat der Waren vorlegen.

b) Verbot illegaler Zahlungen: Der Lieferant verbietet sich alle Initiativen, die den Käufer oder eine juristische und/oder natürliche Person, die mit ihm in Zusammenhang steht, einem Strafrisiko aufgrund einer Gesetzgebung aussetzt, die illegale Zahlungen verbietet, insbesondere Bestechung und Geschenke von unangemessenem Wert, Geschenke an zivile Bedienstete einer Verwaltung oder einer öffentlichen Organisation, Geschenke an politische Parteien oder deren Mitglieder, Geschenke an Kandidaten für Wahlen und Geschenke an die Mitarbeiter des Käufers.

c) Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit: Der Lieferant garantiert und sichert zu, dass er (1) sich nicht an einer ungesetzlichen Beschäftigung oder Ausbeutung von Kindern am Arbeitsplatz beteiligt oder diese duldet, wie nachfolgend unter (3) näher erläutert wird; (2) sich nicht an der Nutzung von Zwangsarbeit beteiligt oder diese duldet, die als jegliche Arbeit bzw. Dienstleistung definiert wird, die von einer anderen Person unter Androhung von Strafe verlangt wird und zu der sich die jeweilige Person nicht freiwillig bereit erklärt hat; und (3) keine Personen unter 18 Jahren beschäftigt, es sei denn, das vor Ort geltende Mindestalter wird unter 18 festgesetzt, in diesem Fall gilt das niedrigere Alter vorbehaltlich der entsprechenden geltenden Arbeitsplatz- und Arbeitszeitschutzbestimmungen. Außerdem erklärt sich der Lieferant einverstanden, diese Anforderungen bei seinen Unterauftragnehmern durchzusetzen.

d) Umweltschutzgesetze und -verordnungen: Insbesondere und ohne das Vorstehende einzuschränken, dürfen alle Produkte und Verpackungen kein Asbest oder andere verbotene Stoffe enthalten.

e) Personenbezogene Daten und Datenschutzgesetze: Im Falle der Verarbeitung personenbezogener Daten sind alle gesetzlichen Verpflichtungen zu beachten, insbesondere u. a. die EU-Datenschutzgesetze und andere vergleichbare rechtliche Anforderungen. In all diesen Fällen erklärt sich der Lieferant einverstanden, mit dem Käufer über die speziellen Bedingungen zu verhandeln, die für den Umgang mit jeglichen personenbezogenen Daten gelten und gesetzlich erforderliche Zusatzvereinbarungen abzuschließen.

f) Handelsbeschränkungen: Der Lieferant muss die entsprechende Vollmacht oder Lizenz und/oder Bevollmächtigung dafür aufweisen und der Lieferant hat LKQE über eine solche Lizenz oder Vollmacht zu informieren, so dass LKQE die Einhaltung der Gesetze im jeweiligen Rechtsgebiet sicherstellen kann. Ansonsten darf der Lieferant nicht mit den Produkten handeln, diese importieren oder exportieren, und zwar an oder von einer juristischen oder natürlichen Person oder einem Land, die/das Wirtschaftssanktionen durch die UN, EU, Großbritannien, die USA oder einer anderen entsprechenden Sanktionsbehörde („Gesetze über Wirtschaftssanktionen“) unterliegt, und hat sicherzustellen, dass weder er noch seine Verbundenen Unternehmen, Direktoren, leitenden Angestellten, Mitarbeiter oder Vertreter eine Person oder Einheit ist, die: (a) Gegenstand der Gesetze über Wirtschaftssanktionen ist; oder (b) sich in einem Land oder Territorium befindet, dort gegründet oder ansässig ist, das Gegenstand der Gesetze über Wirtschaftssanktionen ist. Der Lieferant muss außerdem insbesondere vermeiden, Teile oder Materialien für die Produkte von juristischen oder natürlichen Personen oder Länder zu beziehen, die den Gesetzen über Wirtschaftssanktionen unterliegen, sowie entsprechende Kontrollen dazu durchführen, oder Produkte anderer Lieferanten aus oder von einer juristischen oder natürlichen Person oder einem Land integrieren, die/das Gegenstand eines Handelsembargos ist, das von der UN, EU, Großbritannien und den USA oder einer anderen entsprechenden (Sanktions-) Behörde verhängt wurde. Falls LKQE eine Verletzung der oben genannten Bestimmungen bekannt wird, muss der Lieferant unverzüglich informiert werden, und LKQE ist berechtigt, die Vereinbarung unbeschadet jeglicher seiner Rechte im Rahmen dieser Vereinbarung oder per Gesetz mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

g) REACH: Der Lieferant garantiert ausdrücklich, dass die Produkte und Verpackung alle Anforderungen der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rats hinsichtlich der Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien sowie gegebenenfalls der Europäischen Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen („CLP“) erfüllen. Alle Stoffe, die in den Produkten und ihrer Verpackung enthalten sind, sind für den/die Verwendungszweck(e) registriert, die vom Käufer angegeben sind. Der Lieferant hat die entsprechenden Angaben gemäß REACH und CLP für alle in den Produkten enthaltenen chemischen Stoffe zur Verfügung zu stellen, einschließlich u. a. Angaben in den entsprechenden Sicherheitsdatenblättern. Außerdem hat der Lieferant den Käufer rechtzeitig über jegliche Einschränkungen zu informieren, die durch REACH oder anderweitig durch die entsprechenden Behörden bei der Umsetzung von REACH festgelegt wurden, einschließlich u. a. Einschränkungen der Verwendung oder Zulassung, die sich auf die Verwendung, den Verkauf oder anderweitige Entsorgung von in den Produkten und ihren Verpackungen enthaltenen Stoffen auswirken oder wahrscheinlich auswirken. Wenn das Produkt ein Artikel gemäß REACH ist, verpflichtet sich der Lieferant, den Käufer über jegliches Vorhandensein von besonders besorgniserregenden Stoffen (SVHC) im Produkt oder seiner Verpackung zu informieren, sobald sie in der Kandidatenliste im Sinne von REACH aufgenommen wurden (Liste der besonders besorgniserregenden Stoffe, die Kandidaten für eine Zulassung sind), und zwar wenn sie mehr als 0,1 % der Masse ausmachen. Da die Kandidatenliste regelmäßig überprüft wird, muss der Lieferant sicherstellen, dass er diese nachverfolgt und dass der Käufer unverzüglich informiert wird.

Der Lieferant erklärt sich außerdem ausdrücklich einverstanden, jederzeit den Verhaltenskodex von LKQE einzuhalten, der die konkreten ethischen und gesetzlichen Verpflichtungen unterstreicht, die LKQE und der Lieferant in ihrem gemeinsamen Engagement für einen nachhaltigen Einkauf einhalten müssen. Der Verhaltenskodex von LKQ ist zur Ansicht unter LKQ-Lieferanten-Verhaltenskodex verfügbar.

14. Vergabe von Unteraufträgen und Abtretung

Der Lieferant darf ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers seine Rechte und Pflichten im Rahmen der Vereinbarung nicht an Dritte oder seine Verbundenen Unternehmen als Unterauftrag vergeben, übertragen oder abtreten. Falls es dem Lieferanten gestattet ist, irgendwelche seiner Pflichten aus dieser Vereinbarung als Unterauftrag zu vergeben, bleibt er voll verantwortlich und haftbar für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Pflichten im Rahmen jeder Vereinbarung. Der Käufer kann jede Vereinbarung an eines seiner Verbundenen Unternehmen oder einen Dritten abtreten, und zwar nach Mitteilung an den Lieferanten und in Verbindung mit einer Fusion, Übernahme, Umstrukturierung, Veräußerung, Kontrollwechsel oder Verkauf bzw. einer anderen Transaktion in Bezug auf alle oder im Wesentlichen alle oder einen Teil des Geschäfts des Käufers und/oder seiner Vermögenswerte.

15. Verzichtserklärung

Ein Verzicht durch den Käufer bei einer Verletzung einer Bedingung, Zusicherung oder Klausel der Vereinbarung ist nur wirksam, wenn dieser schriftlich erfolgt. Eine verspätete oder nicht erfolgte Durchsetzung einer Bestimmung der Vereinbarung oder Ausübung eines Rechts, einer Vollmacht oder eines Privilegs aus diesem Dokument durch den Käufer gilt nicht als Verzicht darauf.

16. Salvatorische Klausel

Falls eine oder mehrere Bestimmungen der Vereinbarung oder dieser Geschäftsbedingungen durch ein zuständiges Gericht oder eine zukünftige gesetzgebende bzw. administrative Maßnahme für ungültig oder undurchsetzbar gehalten wird, wird durch diese Annahme oder Maßnahme nicht die Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit der anderen Bestimmungen derselben negiert.

17. Recht auf Prüfung

Der Lieferant hat genaue Aufzeichnungen und Bücher der Rechnungsführung zu führen, die alle Kosten und damit verbundenen Aufwendungen aufzeigen, die bei den Dienstleistungen im Rahmen der Vereinbarung entstehen. Diese Aufzeichnungen sind gemäß den allgemein anerkannten Buchhaltungsgrundsätzen und -verfahren zu führen. Der Käufer hat das Recht, diese Aufzeichnungen zu prüfen und Prüfungen für drei (3) Jahre nach dem Lieferdatum am Standort des Lieferanten oder seiner Unterauftragnehmer während der Geschäftszeiten durchzuführen oder externe Parteien mit diesen Prüfungen zu beauftragen.

18. Geltendes Recht und Beilegung von Streitigkeiten

Die Vereinbarung unterliegt den Gesetzen der Schweiz unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG). Bei allen Streitigkeiten, die aus oder in Verbindung mit der Vereinbarung entstehen, ist zuerst zu versuchen, diese durch Beratung und Verhandlung des Lieferanten und des Käufers in gutem Glauben und im Geiste der gegenseitigen Zusammenarbeit beizulegen. Alle Streitigkeiten, die nicht innerhalb einer Frist von dreißig (30) Tagen ab dem Tag, an dem die entsprechende Streitigkeit erstmals aufgetreten ist, so beigelegt werden können, können an das zuständige Gericht des Kantons Zug, Schweiz, verwiesen werden, und zwar unter der Voraussetzung, dass es dem Käufer stets gestattet ist, eine Klage oder ein Verfahren gegen den Lieferanten bei einem beliebigen zuständigen Gericht anzustrengen.

Stand: 25.04.2024

Diese AEB gelten auch für die PV Automotive GmbH als Verwender.

**PV Automotive GmbH
Langemarckstr. 34
45141 Essen**